Brandschutz: Neue Regelungen für die Kontrolle von Gebäuden

Information für Einwohnerinnen und Einwohner, Hauseigentümer, Verwaltungen, sowie Gewerbebetriebe.

Der Schutz von Menschen und Gebäuden vor Bränden ist uns ein wichtiges Anliegen. Seit dem 1. September 2026 gilt im Kanton Wallis die revidierte «Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen» (540.102).

Mit dieser Revision wurden die regelmässigen Brandschutzkontrollen neu geregelt. Entscheidend ist das Brandrisiko eines Gebäudes. Je nach Nutzung und Risikokategorie **erfolgen** die **Kontrollen in unterschiedlichen Zeitabständen oder** werden **durch die Eigentümerschaft selbst** durchgeführt.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern (**EFH**) **und** den meisten Wohngebäuden (**MFH**) bis 30 Meter Höhe **gilt neu das Prinzip der Selbstkontrolle**. Das bedeutet, dass sie die Brandsicherheit ihrer Gebäude eigenverantwortlich anhand einer Checkliste überprüfen.

1. Welche Gebäude werden wie oft kontrolliert?

Die kantonalen Vorgaben unterscheiden vier Kategorien:

Gebäudekategorie	***Kontrollintervall***
Gebäude mit hohem Risiko	*Mindestens einmal jährlich*
Gebäude mit mittlerem Risiko	*Mindestens alle 3 Jahre*
Gebäude mit geringem Risiko	*Mindestens alle 5 Jahre*
Wohngebäude und weitere Gebäude ohne regelmässige Gemeindekontrolle	*Selbstkontrolle durch die Eigentümerschaft*

Tabelle 1: Gebäudekategorien und Kontrollintervalle.

Die Einstufung erfolgt gemäss der kantonalen Richtlinie und richtet sich insbesondere nach der Nutzung des Gebäudes sowie dem Risiko für die anwesenden Personen.

Gebäude mit hohem Risiko werden mindestens einmal jährlich kontrolliert. Dazu gehören beispielsweise:

- Gebäude mit mehr als 20 Personen, die bei einer Evakuierung auf fremde Hilfe angewiesen sind.
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 20 Gästen ohne automatische Brandmeldeanlage, beispielsweise Hotels oder Pensionen.
- Betriebe mit besonderen Nutzungen, insbesondere mit Öffnungszeiten bis spät in die Nacht.
- Einrichtungen zur Kinderbetreuung.
- Gebäude mit besonderen Brandschutzanforderungen sowie störfallrelevante Betriebe.

Gebäude mit mittlerem Risiko werden mindestens alle 3 Jahre kontrolliert. Darunter fallen u.a.:

- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 20 Gästen und einer Brandmeldeanlage.
- Kirchen, sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit Publikumsverkehr.
- Parkhäuser ab 600 m² Fläche.
- Gebäude mit Hochregallagern über 7,5 Meter Höhe.
- Betriebe mit hoher Brandlast, beispielsweise Schreinereien, landwirtschaftliche Gebäude, Ställe oder Pneulager.
- Schwer zugängliche Beherbergungsbetriebe sowie abgelegene Berg- und Hochgebirgshütten.

Gebäude mit geringem Risiko werden mindestens alle 5 Jahre kontrolliert. Dazu zählen beispielsweise:

- Kleine und mittlere Geschäfte mit einer Fläche bis 1'200 m².
- Betriebe, deren Räumlichkeiten ausschliesslich den Mitarbeitenden zugänglich sind.
- Mechanische Werkstätten und Reparaturbetriebe.
- Einstellhallen bis 600 m².
- Gebäude mit besonderen Brandschutzeinrichtungen wie Sprinkleranlagen oder Feuerwehraufzügen sowie Häuser über 30 Meter, soweit sie der entsprechenden Risikokategorie zugeordnet sind.

Für folgende Gebäude ist keine regelmässige Brandschutzkontrolle durch die Gemeinde vorgesehen:

- Einfamilienhäuser (EFH).
- Wohngebäude (MFH) bis zu einer Höhe von 30 Metern.
- Private Wohnanlagen ohne besondere Risiken.

Bei diesen Gebäuden liegt die regelmässige Überprüfung der Brandsicherheit in der Verantwortung der Eigentümerschaft. Allerdings kann der kommunale Sicherheitsbeauftragte unabhängig von der Gebäudekategorie Stichprobenkontrollen durchführen.

Stand September 2026

2. Was bedeutet die Selbstkontrolle für mich?

Mit der Selbstkontrolle übernehmen Eigentümerinnen und Eigentümer eine wichtige Rolle beim vorbeugenden Brandschutz. Damit die Überprüfung möglichst einfach durchgeführt werden kann, stellt das Kantonale Amt für Feuerwesen (KAF) entsprechende Checklisten zur Verfügung. Diese helfen dabei, mögliche Brandgefahren frühzeitig zu erkennen und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu überprüfen.

Folgende Checklisten stehen auf der Internetseite der Gemeinde Termen zur Verfügung:

- Checkliste zur Selbstkontrolle von Einfamilienhäusern (EFH).
- Checkliste zur Selbstkontrolle von Wohngebäuden (MFH) bis zu 30 m Höhe.

3. Wer trägt die Verantwortung für den Brandschutz?

Unabhängig von den behördlichen Kontrollen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzerinnen und Nutzer eines Gebäudes für dessen Brandsicherheit mitverantwortlich.

Gemäss den Artikeln 19 und 20 der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) müssen sie insbesondere dafür sorgen, dass:

- die Sicherheit von Personen und Sachwerten gewährleistet ist;
- Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen regelmässig unterhalten werden;
- die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sind.

Brandschutz ist eine gemeinsame Verantwortung. Mit einfachen, regelmässigen Kontrollen leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit in Ihrem Zuhause, in Ihrem Betrieb und in unserer Gemeinde.

4. Rechtliche Grundlage

Die revidierte «Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen» (540.102) regelt in Artikel 8, Absatz 2 und 3, die Kontrollintervalle und die Selbstkontrolle.

5. Fragen zum Brandschutz?

Haben Sie Fragen zu den neuen Bestimmungen, zur Einstufung Ihres Gebäudes oder zur Selbstkontrolle? Die Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde stehen Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihren Beitrag zu einem sicheren Termen.

Gemeinderat
Ressort Sicherheit, Umwelt und Bildung
Sandro Fux